

Dacharbeiten – Verwendung von „Anseilschutz“

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 3. Februar 2011 in Wien erläuterten die Vertreter des Zentralen Arbeitsinspektorates – Herr Dipl.-Ing. Peter BERNSTEINER und Herr Dipl.-Ing. Peter NEUHOLD – die rechtlichen Bestimmungen und gaben weitere Klarstellungen. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.

Ausgangslage

Auf kollektive Schutzmaßnahmen kann, sofern die Evaluierung nach § 4 ASchG „Ermittlung und Beurteilung der Gefahren – Festlegung von Maßnahmen“ nichts anderes ergibt, bei Arbeiten auf Dächern verzichtet werden bei:

1. geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern (§ 87 Abs. 5 Z 1 BauV) oder
2. bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden sowie bei Arbeiten im Giebelbereich (§ 87 Abs. 5 Z 2 BauV).
3. Wenn die Prüfung des personellen/zeitlichen Aufwandes für die kollektiven Schutzmaßnahmen ergibt, dass dieser unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist (§ 7 Abs. 4 BauV).

Darüber hinaus ist bei der Planung von Dacharbeiten – auch bei kurzfristigen Arbeiten – immer zu prüfen, ob kollektive Schutzmaßnahmen angewendet werden können und diese vorrangig einzusetzen sind (§ 7 ASchG – Grundsätze der Gefahrenverhütung).

FRAGEN

Was bedeutet „unverhältnismäßig“ im Sinne des § 7 Abs. 4 BauV?

Grundsätzlich definiert sich die Verhältnismäßigkeit über einen zeitlich/personellen Aufwandsvergleich von durchzuführender Dacharbeit zur Anbringung kollektiver Schutzmaßnahmen (dies ist aber keineswegs ein finanzieller Aufwand!).

Unverhältnismäßig bedeutet, dass die Dauer der Arbeiten bei der Errichtung, der Instandhaltung und dem Rückbau der kollektiven Schutzmaßnahmen (in diesem Fall meist Gerüste oder Netze) länger ist als die Dauer der durchzuführenden Dacharbeiten. Als Maßeinheit zur Bewertung der Arbeiten kann die Zahl der Personentage (= Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer/innen multipliziert mit der dafür benötigten Arbeitszeit in Tagen) herangezogen werden.

Wie müssen Dachfanggerüste beschaffen sein?

Neben den grundsätzlich in § 88 BauV beschriebenen Voraussetzungen können Dachfanggerüste grundsätzlich in Verbindung mit einem Fassadengerüst als verfahrbares Fanggerüst – vorwiegend im Hallenbau – oder Ausschussgerüst oder als Konsolgerüst – wobei im Hallenbau die Konsolen des Fanggerüsts an den äußeren Bindern montiert werden können – verwendet werden.

Zu Dachfanggerüsten können Fassadengerüste, Ausschussgerüste oder Konsolgerüste unter Berücksichtigung der Angaben der Gerüsthersteller ausgebildet werden.

Ein Fassadengerüst als verfahrbares Fanggerüst ist nicht üblich. Verfahrbare Gerüste können aus einem Gerüstsystem gebildet werden, das auch für die Herstellung von Fassadengerüsten (fest stehend und mit dem Bauwerk verankert) verwendet werden kann, sind in der Regel aber keine Fassadengerüste als solches.

Sind Dachschutzblenden nach wie vor zugelassen?

In den §§ 87 und 88 sind Dachschutzblenden nach wie vor zugelassen. Es muss jedoch betont werden, dass natürlich geprüft werden muss, ob sie als Schutzeinrichtung tatsächlich geeignet sind, d.h. ob sie den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, und ob sie tatsächlich an den tragfähigen Teilen des Daches, wie z.B. auf Sparren, befestigt sind. Des Weiteren müssen Vorrichtungen vorhanden sein, damit benachbarte Halterungen gegeneinander ausgesteift werden können.

Dachschutzblenden sind dann geeignet, wenn sich nach deren Montage für alle geplanten Arbeiten auf dem Dach ohne weiteren Umbau belassen werden können.

Nach dem Sinne: Blenden montieren – Arbeiten durchführen – Blenden demontieren.

Dürfen Hebebühnen verlassen werden?

Die Arbeit an den Hebebühnen richtet sich nach den Vorschriften der Betriebsanleitung (muss lt. MSV jeder CE-gekennzeichneten Maschine beiliegen).

Problem des „Verzichts“ des Bauherrn sowohl auf BauKG als auch auf „ausreichenden“ Arbeitnehmerschutz?

Grundsätzlich gilt natürlich, dass der Bauherr alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigen muss. Ebenfalls sind natürlich die entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorschriften strikt einzuhalten.

Tatsächlich können aber vermutlich nur Anzeigen der Unternehmer und verstärkte Kampagnen dieses Problem lösen.

Es wird außerdem noch auf die AUVA Broschüre „Planungsgrundlagen von Anschlagrichtungen auf Dächern“, auf die entsprechenden normativen Regelungen – ÖNORM EN 795, ONRegel ONR 22219-1 und ÖNORM EN 517 – sowie auf das AUVA-Forum Prävention „Anschlagpunkt und Seilsicherungssysteme – Prüfung und Dokumentation“ verwiesen.

Folgende Vorgehensweise wird angeraten

Dachfanggerüste sollen zunehmend das geeignete Mittel der Wahl sein, da diese das rationelle und schnelle Arbeiten von mehreren Gewerken erlauben. Des Weiteren stellen diese in der Tat meist die geeignete Schutzausrüstung dar und bieten somit den besten Arbeitnehmerschutz.